

Satzung des Fliegenfischer- und Gewässerschutzvereins Bodetal e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Fliegenfischer- und Gewässerschutzverein Bodetal e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Thale.
- (3) Der Verein wurde am 2.10.1990 unter der laufenden Nummer 221 des Vereinsregisters beim Kreisgericht Wernigerode unter dem Namen „Sportfischerverein Bodetal e.V.“ eingetragen.
- (4) Der Verein ist Mitglied in der Vereinigung Nordharzer Anglervereine e.V. mit Sitz in Blankenburg.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein dient dem Zusammenschluss von Fliegenfischern, Natur- und Gewässerschützern sowie den Interessen des Vereins nahestehenden Bürgern. Er ist eine rein auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur und Pflege der Kameradschaft aufgebaute Organisation, die nicht auf gewinnbringenden Erwerbs- oder Teilerwerbsbetrieb gerichtet ist. Er hält sich von allen politischen Tendenzen fern.
- (3) Der Verein wirkt für den Schutz und die Erhaltung der freilebenden Tierwelt in Ihren natürlichen Lebensräumen. Er wirkt für die Erhaltung und Gestaltung Ihrer Lebensgrundlagen unter komplexer Beachtung ökologischer Erfordernisse und der Interessen des Naturschutzes, der Landeskultur, des Umweltschutzes, des Tierschutzes sowie der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft.
- (4) Zu seinen Aufgaben gehören vorrangig:
 - Wahrnehmung von Aufgaben des Umwelt- und Naturschutzes durch Pflege bestehender natürlicher Lebensräume und deren Gestaltung für die freilebende Tierwelt.
 - Hege und Pflege des Fischbestandes und Artenschutz in den Vereins- und anvertrauten Gewässern. Entwicklung und Erhaltung gesunder Fischpopulationen unter Beachtung gewässerökologischer Belange und der Interessen des Naturschutzes.
 - Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf die Gewässer und deren Flora und Fauna.
 - Durchsetzung und Überwachung der gesetzlichen Vorschriften der Fischereiausübung einschließlich der verbandseigenen Regelungen.
 - Der Verein setzt sich für die Wahrung des Fischereiausübungsrechtes seiner Mitglieder ein. Er fördert das Interesse der Mitglieder an im Sinne dieser Satzung auszuübenden Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten.
 - Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder zu allen praktischen und theoretischen Belangen der Fischerei und des Umwelt- und Tierschutzes.
 - Pflege fischereilicher Traditionen.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmeregelungen zur Erstattung für besondere Aufwendungen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (7) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke im Interesse des Vereins eingesetzt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder Bürger werden, der sich verpflichtet, Zweck und Aufgaben des Vereins nach § 2 dieser Satzung zu dienen, nicht aus einem Anglerverein ausgeschlossen wurde und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Kinder und Jugendliche können mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten Mitglied werden.

Der Übergang von der Jugend- zur Erwachsenenmitgliedschaft erfolgt im Folgejahr nach der Vollendung des 18. Lebensjahres.

Passive Mitglieder können Personen werden, die Zweck und Aufgaben des Vereins unterstützen wollen, jedoch kein Interesse an der Befischung der Vereinsgewässer haben und aus der Mitgliedschaft keine Rechte darauf ableiten wollen. Eine Änderung von der aktiven in die passive Mitgliedschaft und umgekehrt kann im laufenden Jahr spätestens zum 30.09. beim Vorstand ohne Begründung beantragt werden und wird zum 01.01. des Folgejahres wirksam.

Die Beitragshöhe dieser ruhenden Mitglieder wird gesondert geregelt.

(3) Ehrenmitglieder können die Mitglieder werden, die

- dem Verein seit der Gründung ununterbrochen als aktives Mitglied angehören, sich in der Vereinsarbeit besonders und uneigennützig ausgezeichnet und zumindest das 65. Lebensjahr vollendet haben,
- sich als aktives Mitglied in hervorragender Weise um die Zielsetzung und deren Durchführung in der Vereins- oder Verbandsarbeit verdient gemacht haben und dem Verein mindestens 10 Jahre ununterbrochen angehören,
- passive Mitglieder und Personen des öffentlichen Lebens der engeren und weiteren Umgebung des Vereinssitzes, die sich um die Ziele des Vereins oder um den Verein selbst besonders verdient gemacht haben.

Der auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft zielende Antrag muss vom Gesamtvorstand gestellt und beraten werden. Der Antrag gilt jedoch erst bei Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung als genehmigt. Das Ehrenmitglied hat die Rechte und Pflichten der aktiven Vereinsmitglieder, ist jedoch von der Zahlung der Vereinsbeiträge bis zu seinem Ausscheiden befreit. Gleiches gilt für den Arbeitsdienst.

(4) Die Anmeldung und Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag beim Vereinsvorstand unter Angabe vollständiger Personalien nach den Punkten des Aufnahmebogens des Vereins und Mitlieferung eines Passbildes. Über die Aufnahme entscheidet die darauf folgende Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder. Die Gründe einer etwaigen Ablehnung brauchen nicht angegeben zu werden.

§ 4 Rechtsgeschäfte

Für aus dem Verein vorgenommene Rechtsgeschäfte sind die Mitglieder nicht mit ihrem persönlichen Vermögen haftbar. Der Verein haftet mit seinem Vermögen.

§ 5 Beiträge, vereinsbedingt Zahlungen

(1) Die Höhe der von den Mitgliedern aufzubringenden Beiträge und vereinsbedingten Zahlungen legt die Mitgliederversammlung unter Zugrundelegung eines Haushaltsplanes durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder fest. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

(2) Vereinsbedingte Zahlungen sind:

1. Aufnahmegebühr,
2. Entgelt für nicht geleistete Arbeitsstunden,
3. Entgelt für verspätete oder nicht abgegebene Fangkarten.
4. Gebühr für Zusatzaufwand bei nicht gemeldeten Kontakt- (Adresse, Telefon, email) und Bankverbindungsdaten.
5. Mahngebühren bei Zahlungsverzug.

(3) Das Zahlungsziel regelt sich wie folgt:

1. Die Jahresbeiträge entstehen mit Beginn des laufenden Geschäftsjahres. Sie sind auf Anforderung des Schatzmeisters sofort fällig.
2. Die Aufnahmegebühr wird mit Beitritt des Mitgliedes fällig und ist mit Rechnungslegung fällig.
3. Die Entgelte für nicht geleistete Arbeitsstunden und verspätete oder nicht abgegebene Fangkarten entstehen im Vorjahr des laufenden Geschäftsjahres. Sie sind sofort nach Rechnungslegung fällig.

Wünscht ein Mitglied eine Änderung seiner Karten bzw. Lizenzen für das Folgejahr, so ist dieses den Schatzmeister bis zum 30.09. des laufenden Jahres kund zu tun.

Ermäßigungen und Befreiungen für Schwerbehinderte sind nicht vorgesehen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss, bei juristischen Personen mit dem Erlöschen.

(2) Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist (bis spätestens 30. September) durch schriftliche Mitteilung an den Vereinsvorstand erklärt werden; eine besonders begründete, verspätete Austrittserklärung kann von der nächsten Jahreshauptversammlung anerkannt werden.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es

1. entsprechend seiner Beitragsrechnung, einer Zahlungserinnerung und einer Mahnung seiner Beitragszahlung nicht termingerecht nachgekommen ist, ohne um Stundung nachgesucht zu haben.
2. innerhalb des Vereins wiederholt Anlass zu Streitigkeiten geboten hat;
3. dem Zweck und den Aufgaben des Vereins zuwiderhandelt, wiederholt Anstoß erregt und Handlungen begeht, wodurch das Ansehen des Vereins, des Vorstandes oder einzelner Mitglieder geschädigt wird;
4. sich durch Fischereivergehen vorsätzlich oder fahrlässig strafbar macht oder gegen Grundsätze der Weidgerechtigkeit verstößt, andere dazu anstiftet, unterstützt oder solches bewusst duldet;
5. die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile ausnutzt, wie z.B. durch Verkauf oder Tausch der Beute, dem Verein in Pachtkonkurrenz von Angelgewässern tritt oder Angelveranstaltungen im persönlichen Interesse und ohne Zustimmung des Vereins durchführt;
6. seine Einwilligung zur automatisierten Verwaltung seiner Daten zurückzieht.

(4) In besonderen Fällen kann ein Fehlverhalten, das mit Zweck und Aufgaben des Vereins nicht vereinbar ist, statt eines Ausschlusses, durch

- eine Verwarnung,
- ein befristetes Angelverbot für die Dauer von bis zu einem Jahr, oder
- die Festsetzung einer Geldbuße bis zur Höhe eines Jahresbeitrages geahndet werden.

(5) Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes muss schriftlich beim Vorstand oder von diesem selbst eingebracht werden. Er ist eingehend zu begründen und auf Wunsch vertraulich zu behandeln.

(6) Nach Anhörung des betroffenen Mitglieds und Beratung durch den Gesamtvorstand nimmt dieser bei der nächsten Jahreshauptversammlung zu dem Antrag Stellung, erteilt dem Betroffenen noch einmal das Wort bzw. verliest dessen schriftliche Erklärung. Die Entscheidung über den Antrag treffen die anwesenden Mitglieder in Abwesenheit des Betroffenen mit Zweidrittelmehrheit.

(7) Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. In dem Bescheid sind die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht sowie die satzungsmäßige Begründung des Ausschlusses anzugeben.

Generell gilt:

Mit dem Tage des Wirksamwerdens des Ausschlusses verliert das Mitglied alle mit der Vereinszugehörigkeit verbundenen Rechte. Die Pflicht zur Zahlung von Außenständen (z.B. Fangkartenrückgabe, Arbeitsdienst, Mahngebühren) erlischt durch den Ausschluss nicht und wird gesondert in Rechnung gestellt.

Ein vollzogener Ausschluss kann aus wichtigem Grund zurückgenommen werden.

§ 7 Wiederaufnahme

(1) Wer aus dem Verein ohne von der Versammlung anerkannt triftigem Grund allgemein, oder besonders in Zeiten des angekündigten und im Protokollbuch festgelegten "Vereinsnotstands" oder wenn ein solcher zu erwarten und dies im Protokollbuch vermerkt ist, ausscheidet, oder wer aus dem Verein ausgeschlossen worden ist, kann nicht wieder aufgenommen werden.

(2) Für die Wiederaufnahme gelten ansonsten die Regelungen wie bei einer Neuaufnahme.

1. Wer innerhalb von 5 Jahren nach dem Austritt wieder aufgenommen wird, ist von der Aufnahmegebühr befreit.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt,

- sich am Vereinsleben zu beteiligen,
- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen und
- bei Vorlage des Fischereischeins die durch den Verein zur Verfügung gestellten Angelberechtigungen zu nutzen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
- die festgelegten Beiträge und berechneten vereinsbedingten Zahlungen sofort zu bezahlen bzw. für ausreichende Deckung auf seinem Konto Sorge zu tragen,
- Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und einzuhalten und
- die gemäß dieser Satzung festgeschriebenen Arbeitseinsätze zu erbringen bzw. den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ersatzbetrag zu leisten.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Gewässerbeauftragten,
- dem Schriftführer.

(2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsbefugt. Im Innenverhältnis, d. h. ohne Wirkung im Außenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden den Verein vertreten darf.

(3) Aufgaben des Vorstandes sind

- die laufende Geschäftsführung des Vereins
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Durchführung ihrer Beschlüsse und
- die Verwaltung des Vereinsvermögens.

(4) Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Vorstandsmitglied dies unter Angabe von Gründen verlangt.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit einer der Vorsitzenden und weiterer drei Vorstandsmitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Jahreshauptversammlung jeweils für maximal vier Jahre durch einfache Stimmenmehrheit einzeln und offen in getrennten Wahlgängen gewählt. Bei mehr als einem Vorschlag kann in geheimer Abstimmung gewählt werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies wünscht. Eine Wiederwahl als Vorstandsmitglied ist zulässig.

(7) Die Neubesetzung von Vorstandsmitgliedern innerhalb der Wahlperiode bedarf der Stimmenmehrheit einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung.

§ 11 Kassenführung

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und die Konten des Vereins. Er ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben nach Belegen laufend zu verbuchen. Zum Ende des Geschäftsjahres ist durch den Schatzmeister ein Jahresabschluss zu erstellen.

§ 12 Kassenprüfung

(1) Für die Kassenprüfung sind mindestens zwei Mitglieder zu bestellen. Die Jahreshauptversammlung wählt für das laufende Geschäftsjahr mindestens einen neuen Kassenprüfer für zwei Jahre, so dass die Kassenprüfung dann mindestens je aus einem neu und aus einem im Vorjahr gewählten Mitglied besteht. Die Kassenprüfer dürfen keine Mitglieder des Vorstandes sein.

(2) Die Kassenprüfer haben jeweils vor der Jahreshauptversammlung die Jahresabrechnung zu überprüfen und sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen. Sie haben das Ergebnis der Prüfung der Jahreshauptversammlung mitzuteilen und ggf. die Entlastung des Schatzmeisters und damit die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

§ 13 Mitgliederversammlungen

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Weitere Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand es für notwendig erachtet oder wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt.

(2) Die Einladungen zu einer Mitgliederversammlung haben schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

(3) Die Jahreshauptversammlung findet einmal im laufenden Geschäftsjahr statt. Sie hat die Aufgabe, die Rechenschaftsberichte des Vorstandes entgegenzunehmen, den neuen Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen, die Beiträge sowie die Richtlinien für die Vereinstätigkeit im laufenden Geschäftsjahr sowie Aufnahmen und Ausschlüsse von Mitgliedern zu beraten und festzulegen.

(4) Die Leitung der Mitgliederversammlungen obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem 2. Vorsitzenden oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.

(5) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit, sofern das Gesetz oder diese Satzung keine andere Mehrheit erfordert. Bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt. Die Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Die Abstimmungen können offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim erfolgen. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer in einem Protokoll zu dokumentieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Die Protokolle sind durch den 1. Vorsitzenden zu verwahren.

§ 14 Arbeitseinsätze

(1) Jedes Mitglied hat im Jahr mindestens fünf Arbeitsstunden im Rahmen des vom Vorstand vorzulegenden Jahresarbeitsplans zu leisten. Für nicht geleistete Stunden wird mit der nächsten Beitragszahlung ein zusätzlicher Geldbetrag erhoben, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Höhe des zusätzlichen Betrages bleibt so lange unverändert, bis die Jahreshauptversammlung eine Änderung beschließt.

(2) Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt nicht für Mitglieder, im Folgejahr nach Vollendung des 65. Lebensjahres, für Mitglieder des Vorstandes sowie für Mitglieder, die durch den Vorstand in besonders begründeten Fällen befreit worden sind.

§ 15 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung.

§ 17 Auflösung des Vereins

(1) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Thale, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in den Ortsteilen Altenbrak und Treseburg zu verwenden hat.

§ 18 Übergangsvorschriften

(1) Diese Satzung tritt nach der nächsten Jahreshauptversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.10.2014 außer Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung werden entgegenstehende Regelungen aus früheren Beschlüssen der Mitgliederversammlungen bzw. Leitungssitzungen gegenstandslos.

Altenbrak, den 06. April 2019

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender